

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am ~~1. Juli 2010~~ den Bebauungsplan "Wettelbrunner Straße IV" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m. W. v. 01.01.2009 bzw. 09.05.2009

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung in der Fassung vom 20.03.2009.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | | |
|----|-------------------------------------|-----|------------|
| a. | der Planzeichnung | vom | 20.03.2009 |
| b. | den textlichen Festsetzungen | vom | 20.03.2009 |
| | I. Planungsrechtliche Festsetzungen | | |

Beigefügt sind:

- | | | | |
|----|--|-----|------------|
| a. | Begründung | vom | 20.03.2009 |
| b. | die textlichen Festsetzungen | vom | 20.03.2009 |
| | III. Hinweise | | |
| c. | die textlichen Festsetzungen | vom | 20.03.2009 |
| | IV. Anhang | | |
| | 1. Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen | | |
| | 2. Pflanzenliste für Flächen mit allgemeinen Festsetzungen | | |
| | 3. Abstandserlass | | |

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **2. Juli 2010**




Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **5. Juli 2010**




Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Juli 2010 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Wettelbrunner Straße IV" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m. W. v. 01.01.2009 bzw. 09.05.2009
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2009 (GBl. I, Nr. 19, S. 615) und Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. Nr. 23, S. 809)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ der Gemeinde Ballrechten-Dottingen ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2009.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- | | | |
|---|-----|------------|
| a. den textlichen Festsetzungen
II. Örtliche Bauvorschriften | vom | 20.03.2009 |
|---|-----|------------|

Beigefügt sind:

- | | | |
|---------------|-----|------------|
| a. Begründung | vom | 20.03.2009 |
|---------------|-----|------------|

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO erlassenen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ der Gemeinde Ballrechten-Dottingen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 10 BauGB in Kraft.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **2. Juli 2010**




Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **5. Juli 2010**




Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Arbeitsgemeinschaft Hoffmann . Thiele
Axel Hoffmann + Thomas Thiele, Dipl. Ing., Freie Architekten
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
Telefon 0761/120 21-0 * Fax 0761/120 21-20 * E-Mail info@hoffmann-thiele.de

Gasstraße 10-18, 42657 Solingen
Telefon 0212/248 01-87 * Fax 0212/248 01-88 * E-Mail info@hoffmann-thiele.de

Projekt: **Begründung
Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“
der Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

Projekt-Nr.: **0484**

Stand: **20.03.2009**

Auftraggeber: **Gemeinde Ballrechten-Dottingen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Bernd Gassenschmidt
Alfred-Löffler-Str. 1, 79282 Ballrechten-Dottingen**

Erfordernis der Planung

Es wird beabsichtigt, das vollständig vermarktete Gewerbegebiet „Untermatten“ um ca. 1,5 ha auf den nordwestlich angrenzenden Flurstücken Nr. 3038, 3039 und 3040 der Gewann Untermatten der Gemarkung Dottingen zu erweitern.

Mit der Weiterentwicklung des Gewerbebestandes hat die Gemeinde die Möglichkeit, den bestehenden Bedarf an Gewerbegrundstücken weiterhin zu decken. Die Erweiterung des Gewerbegebietes soll überwiegend der Ansiedlung einheimischer Betriebe dienen. Die Gebietsgröße orientiert sich am derzeitigen Bedarf.

2. Ziele und Zwecke der Planung

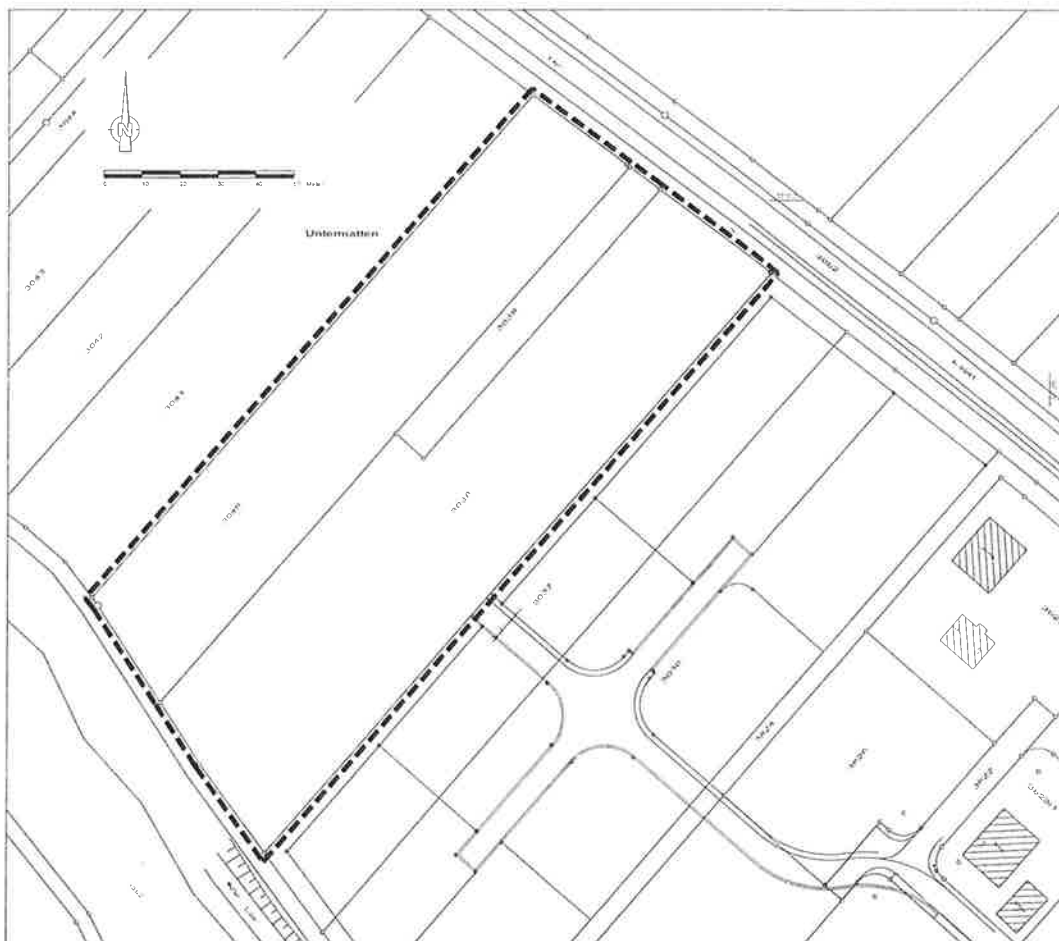
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Untermatten“ geschaffen.

3. Rechtsverhältnisse

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet § 2 BauGB.
Inhaltlich ausgestaltet und aufgestellt wird der Bebauungsplan nach §§ 8 und 9 BauGB.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wettelbrunner Straße IV“ umfasst folgende Flurstücke:
3038, 3039 und 3040 der Gewann Untermatten der Gemarkung Dottingen.



Der Geltungsbereich wird im Nordwesten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Nordosten durch einen Feldweg entlang der K4941, im Südwesten durch einen Feldweg entlang des Sulzbaches und im Südosten durch das bestehende Gewerbegebiet „Untermatten“ begrenzt.

Die Lage und Abgrenzung des Bebauungsgebietes ist aus der Planzeichnung zu ersehen.
Es umfasst eine Fläche von ca. 15 ha.

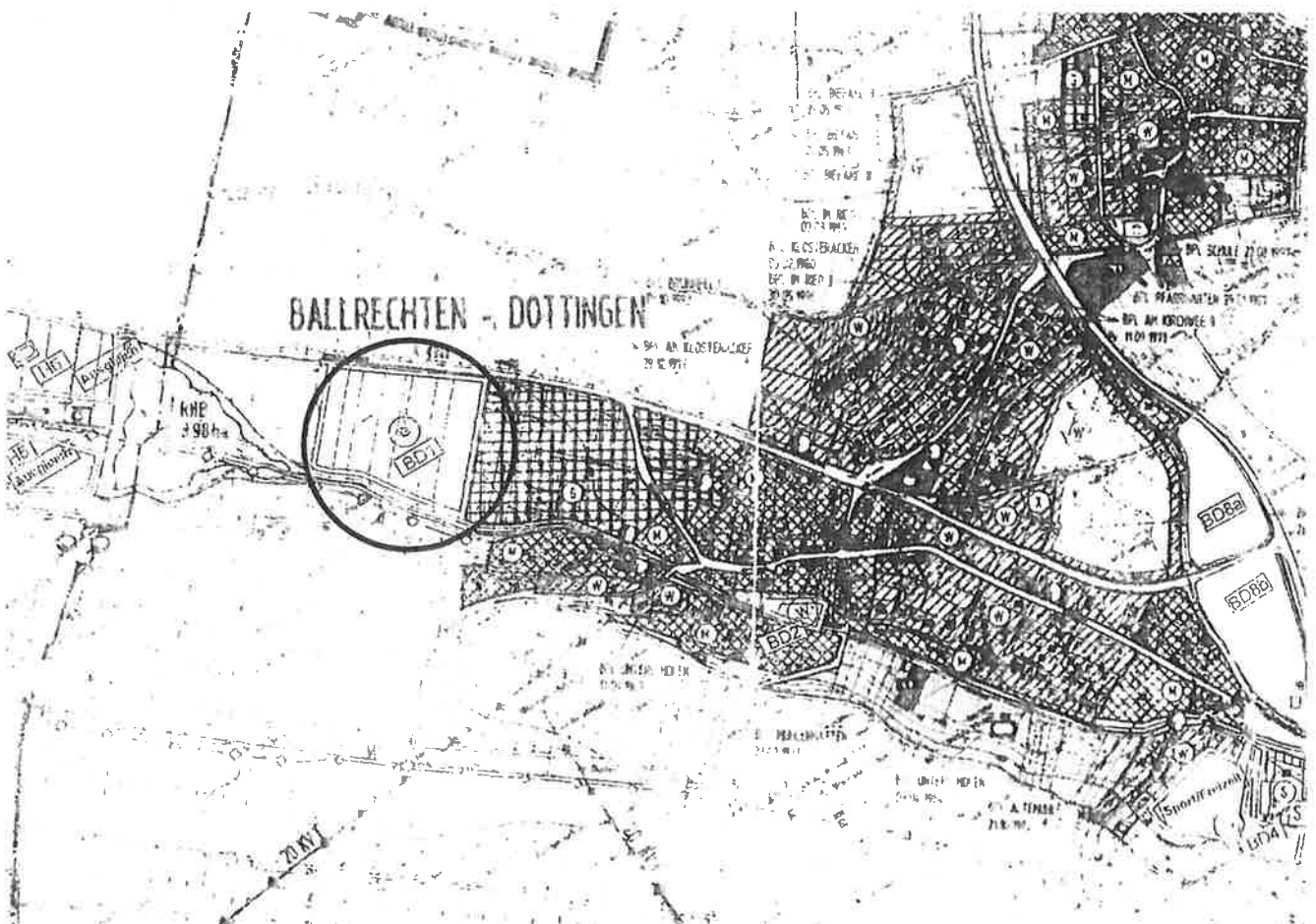
5. Derzeitige Nutzung

In Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes wurden die Flächen von den Landwirten durch die Gemeinde erworben. Den Landwirten wurden im Zuge der Erwerbsverhandlungen Tauschgrundstücke angeboten. Die Grundstücke bleiben bis zur Erschließung als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

6. Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtskräftige Flächennutzungsplan vom 05.04.2007 der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach ist der Planungsbereich als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich demnach aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan und muss deshalb dem Landratsamt nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.



7. Inhalt der Planung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Planungsgebiet wird nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes werden die unter Nr. 1 bis 199 nach Abstandsliste 2007 aufgelisteten Betriebe und Anlagen ausgeschlossen (siehe IV. Anhang der Textlichen Festsetzungen Pkt. 3.). Dadurch können Konflikte mit dem angrenzenden Gewerbegebiet als auch mit der zu schützenden Ortslage vermieden werden.

Zur Sicherung der Bauflächen für das produzierende Gewerbe und Handwerksbetriebe werden Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten ausgeschlossen und Einzelhandelsbetriebe und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur in den festgesetzten Ausnahmefällen zugelassen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird vom angrenzenden Gewerbegebiet „Untermatten“ weitgehend übernommen, um ein einheitliches Erscheinungsbild des gesamten Gewerbegebietes sicher zu stellen. Im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang bei der Inanspruchnahme neuer Flächen wird die GRZ auf das gemäß BauNVO festgelegte Höchstmaß von 0,8 festgesetzt.

7.3 Bauweise

Für das Gewerbegebiet wird abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Damit entfällt die Längenbeschränkung auf 50,00 m der offenen Bauweise. Bei beiderseitigem Einverständnis der Grenznachbarn darf an seitlichen Grundstücksgrenzen zusammengebaut werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der LBO wegen Grenzbebauung in offener Bauweise. Die Länge der Baukörper im Gewerbegebiet darf jedoch höchstens 80 m betragen. Bei Grenzbebauung ist eine öffentlich rechtliche Sicherung durch Baulast erforderlich.

7.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in Form von Baugrenzen festgesetzt.

7.5 Nebenanlagen und Stellplätze

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze, Ausstell- und Lagerflächen dürfen im gesamten Planungsgebiet nur innerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden. Somit ist es nicht möglich, untergeordnete Nebenanlagen, wie überdachte Lagerplätze, sowie Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden im gesamten Planungsgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Es ist somit möglich, die für das Baugebiet notwendigen Nebenanlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

7.6 Leitungsrechte

Die geplante Regenwasserableitung wird, wie in der Planzeichnung dargestellt, auf den privaten Grundstücksflächen durch Leitungsrecht gesichert.

7.7 Umweltbericht

Der Umweltbericht als Teil der Begründung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil des Bebauungsplanes. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

7.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sollen im Plangebiet nur zugelassen werden, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.

Flachdächer sind fachgerecht extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Glasdach ausgebildet werden, um teilweise eine naturnahe Regenwassernutzung zu ermöglichen.

Zum Schutz des Grundwassers wird festgesetzt, dass Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, wasserundurchlässig zu befestigen sind. LKW-Stellplätze und Bereiche, in denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind ebenfalls wasserundurchlässig zu befestigen.

Die Monitoring-Maßnahmen dienen der Überwachung der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen.

Außerdem werden Festsetzungen zum Schutz des Gewässerschutzstreifens des Sulzbaches in Anlehnung an § 68b (3) und (4) WG getroffen.

7.9 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der bestehenden Feldwege an der K 4941 und des Sulzbaches werden 5,00 m breite Grünstreifen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Sie sind eine Fortsetzung der bestehenden Randeingrünung des südöstlich angrenzenden Gewerbegebietes „Untermatten“.

Auf der öffentlichen Grünfläche wird ein Pflanzgebot festgesetzt.

Zusätzlich zur gestalterischen Wirkung der Eingrünung des Gebietes tragen diese Maßnahmen zum Ausgleich der geplanten Eingriffe bei.

Außerdem sind gemäß Artenempfehlung standortgerechte Arten zu verwenden. Standortgerechte Gehölzpflanzungen sind langlebig, pflegearm und ökologisch wertvoll. Die Verwendung von nicht standorttypischen oder ausländischen Arten führt gehäuft zu Ausfällen, erhöhten Kosten für Pflege und Neupflanzung. Einige dieser Arten (Koniferen, Robinien, Eschenahorn) sind für die heimische Tierwelt nicht nutzbar, verändern den Boden und führen zu einer Verschlechterung der biologischen Qualität des Gebietes.

Die Monitoring-Maßnahmen dienen der Überwachung der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen.

7.10 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes

Für die im Planungsgebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe werden außerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wettelbrunner Straße IV“ sind die externen Ausgleichsmaßnahmen und deren Flächen durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

7.11 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen verfolgen das Ziel, ein äußeres Erscheinungsbild zu sichern, das sich in das vorhandene Bild der angrenzenden Ortslage bzw. des angrenzenden Gewerbegebietes einfügt.

Um Schäden durch Hochwasser zu vermeiden, sind die Untergeschosse wasserdicht und überflutungssicher und auch sicher gegen einen Auftrieb bis zu einer Höhe von 270,10 m ü. NN (100jähriges Hochwasser) zu errichten.

Die Hochwassersicherheit wurde in den vorangegangenen Verfahren zum Gewerbegebiet „Untermatten“ vom Ingenieurbüro Keller geprüft und mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Hochwassersicherheit ist gewährleistet. Das vorhandene Gewässerbett ist bis zu einem Hochwasserabfluss HQ 50 ausreichend leistungsfähig.

8. Verkehrserschließung

Die geplante Erschließungsstraße bindet an die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Untermatten“ an, die dann in die K 4941 mündet.

In der Mitte des Planungsgebietes sind 2 Stichstraßen vorgesehen, um bei Bedarf die rückwärtigen Bereiche des Gebietes erschließen zu können. Der Kreuzungsbereich zwischen Haupterschließungsstraße und Stichstraßen ist so ausgeformt, dass hier ein problemloses Wenden von LKW und Müllfahrzeugen möglich ist.

9. Technische Erschließung

Das Planungsgebiet kann über die bestehende technische Infrastruktur des angrenzenden Gewerbegebietes „Untermatten“ ver- und entsorgt werden.

Die Verlegung der erforderlichen Leitungstrassen erfolgt unterirdisch.

10. Landschaftspflegerische Belange

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht durch das Büro für Garten- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. P. Jenne erarbeitet, dessen Bestandsanalyse, Bewertung und Beurteilung des Vorhabens im Bebauungsplan Berücksichtigung findet. Der Umweltbericht wird als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan angefügt.

11. Kostenauswirkungen

Abgesehen von den mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Kosten entstehen im Rahmen der Bauleitplanung Kosten erst im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung. Die Erschließungskosten für den IV. BA des Gewerbegebietes Untermatten belaufen sich auf insgesamt brutto € 445.000,00.

Davon entfallen auf:

Straßenbau	165.000,00 €
Schmutzwasserkanal	150.000,00 €
Regenwasserkanal	80.000,00 €
Trinkwasserleitung	50.000,00 €

12.

12. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha, wovon im Einzelnen ausmachen:

Gewerbebauflächen	ca. 12.750 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 1.480 m ²
öffentliche Grünflächen (Pflanzgebot)	ca. 800 m ²

Anlagen

1. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan des Büros für Garten- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. P. Jenne vom 20.03.2009

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **2. Juli 2010**


.....
Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Arbeitsgemeinschaft Hoffmann . Thiele

Axel Hoffmann + Thomas Thiele, Dipl. Ing., Freie Architekten
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
Telefon 0761/120 21-0 * Fax 0761/120 21-20 * E-Mail info@hoffmann-thiele.de

Gasstraße 10-18, 42657 Solingen
Telefon 0212/248 01900 * Fax 0212/248 01909 * E-Mail info@hoffmann-thiele.de

Projekt: Textliche Festsetzungen
Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“
der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Projekt-Nr.: 0484

Stand: 20.03.2009

Auftraggeber: Gemeinde Ballrechten-Dottingen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Bernd Gassenschmidt
Alfred-Löffler-Str. 1, 79282 Ballrechten-Dottingen

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m. W. v. 01.01.2009 bzw. 09.05.2009

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Nicht zulässig sind die unter der laufenden Nr. 1 bis 199 (Abstandsklassen I-VI) des beigefügten Abstandserlasses 2007 aufgeführten Betriebe und Anlagen. Dabei ist von einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Anlage- bzw. Betriebstyp auszugehen.

Ausnahmsweise können Betriebe zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch besondere Baumaßnahmen, durch Betriebseinschränkungen oder auf andere geeignete Weise die Emissionen soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

1.1.2 Vergnügungsstätten nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO werden nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.3 Die im Sinne des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur zulässig, wenn die Wohnnutzung gegenüber der gewerblichen Nutzung untergeordnet ist und die Wohngebäude erst nach Fertigstellung der gewerblich genutzten Gebäuden errichtet werden.

1.1.4 Beherbergungsbetriebe werden nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

1.1.5 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 (5) BauNVO nur als Läden und Verkaufsstellen in unmittelbarem Zusammenhang mit produzierendem Gewerbe und Handwerksbetrieben zulässig.

Außerdem wird ein Einzelhandelsbetrieb in Form eines Pflanzenmarktes mit einer Verkaufsfläche unter 800 m² zugelassen. Zulässig ist nur der Verkauf von Pflanzen und der Verkauf von Schnittblumen auf einer Fläche von 5 m². Weitere Sortimente sind unzulässig.

Andere Einzelhandelsbetriebe werden nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 ff BauNVO

2.1 Grundflächenzahl gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 als Obergrenze gemäß Planzeichnungseintrag festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 1,2 als Obergrenze gemäß Planzeichnungseintrag festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse gemäß §§ 16 und 20 BauNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II als Obergrenze gemäß Planzeichnungseintrag festgesetzt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken nicht bestehen, und wenn die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO

Die Traufhöhe und die Firsthöhe werden als Höchstmaß in Meter in der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt ist OK Straßenoberfläche der anliegenden Erschließungsstraße in der Mitte der Wandfläche des Gebäudes.

Bei Satteldächern:

Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

Firsthöhe: höchster Punkt der Dachfläche

Bei Pultdächern:

Untere Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut
am tiefsten Punkt des Daches

obere Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut
am höchsten Punkt des Daches (entspricht der Firsthöhe bei
Satteldächern)

3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Für den Bereich des Gewerbegebietes gilt: abweichende Bauweise

Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Bei beiderseitigem Einverständnis der Grenznachbarn darf an seitlichen Grundstücksgrenzen zusammengebaut werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der LBO wegen Grenzbebauung in offener Bauweise. Die Länge der Baukörper im Gewerbegebiet darf jedoch höchstens 80 m betragen. Bei Grenzbebauung ist eine öffentlich rechtliche Sicherung durch Baulast erforderlich.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1) und (3) BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in Form von Baugrenzen festgesetzt.

5. Nebenanlagen und Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze, Ausstell- und Lagerflächen dürfen im gesamten Geltungsbereich nur innerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden, jedoch nicht auf den ausgewiesenen Grünflächen und der mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastenden Fläche.

5.2 Nebenanlagen gemäß §14 (2) BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, jedoch nicht auf den ausgewiesenen Grünflächen und der mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastenden Fläche.

6. Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die mit Leitungsrechten für Entwässerungsleitungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen zu belastenden Fläche ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Sie ist von baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO freizuhalten.

7. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Entlang der K 4941 und des Sulzbaches werden gemäß Planzeichnung 5,00 m breite Grünstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie sind mit der östlich angrenzenden Randbegrünung zu vernetzen. Zur Eingrünung des Gewerbegebietes sind ca. 300 heimische, standortgerechte Sträucher und 20 standortgerechte Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Größe und Art siehe Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen (IV. Anhang, Pkt. 1).

Im Gewerbegebiet ist im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangene 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mind. 1 Baum (1. Ordnung) und 10 Sträucher zu pflanzen. Größe und Art siehe Pflanzenliste (IV. Anhang, Pkt. 1 und 2).

Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.

Die bei der Pflege und Verjüngung entfernten Gehölze sind nicht zu ersetzen.

Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen sicherzustellen.

Spätestens 1 Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen sind die öffentlichen Grünflächen herzustellen.

8. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Auf den in der Anlage 3 des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan mit E1 gekennzeichneten Fläche ist zur Sicherung der Hangrutschung eine Trockenmauer (30m²) auf dem Flurstück Nr. 1834 südlich von Ballrechten zu bauen.

Aus dem Ökonto Ballrechten-Dottingen werden aus der Maßnahme BD 001/1 Fettwiese 2.600 Punkte (289 m²) und aus der Maßnahme BD 001/2 Streuobstwiese 24.700 Punkte (1.900 m²) abgebucht. Die Maßnahmen wurden bereits 2006 umgesetzt (siehe Anlage 4).

Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz zu sichern. Der Vertrag ist noch vor der Satzungsfassung zu schließen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Stellplatzflächen für PKW sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Decke) auszuführen.

Zum Schutz des Grundwassers sind Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, wasserundurchlässig zu befestigen. LKW-Stellplätze und Bereiche, in denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind ebenfalls wasserundurchlässig zu befestigen.

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.

Innerhalb der 5 m breiten öffentlichen Grünfläche zum Sulzbach werden in Anlehnung an § 68b (3) und (4) WG folgende Bestimmungen festgesetzt:

- Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, soweit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen, ist verboten.
- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, ist verboten.

Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen sicherzustellen.

II. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m. W. v. 01.01.2009 bzw. 09.05.2009
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2009 (GBl. I, Nr. 19, S. 615) und Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. Nr. 23, S. 809)

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sind im gesamten Plangebiet zulässig.

2. Niederspannungsfreileitungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

3. Einfriedungen

Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen aus Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohr oder Winkeleisen bis zu einer Höhe von 2,00 m gestattet.

Entlang der Erschließungsstraßen muss die Einfriedung, die höher als 1,00 m ausgeführt wird, einen Abstand von 1,00 m vom Straßenrand einhalten. Die Fläche zwischen Einfriedung und Straße ist zu bepflanzen.

Zufahrten und Zugänge zur K 4941 sowie zum Feldweg am Sulzbach werden nicht gestattet. Die Einfriedungen sind hier ohne Tür und Tor auszuführen.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen weder blinken noch sich bewegen.

Die Anbringung von Werbeanlagen auf Dachflächen und über den Gebäuden ist unzulässig.

5. Grundwasserschutz

Die Untergeschosse sind wasserdicht und überflutungssicher und auch sicher gegen Auftrieb bis zu einer Höhe von 270,10 m ü. NN zu planen und auszuführen.

6. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierbei sind standortgerechte Arten zu verwenden.

III. Hinweise

1. Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel. 0761/208-3570, Fax. 0761/208-3599), unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zu Tage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

2. Telekommunikationsanlagen

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

3. Bodenschutz

Die Oberböden im Baugebiet sind wahrscheinlich aus historischer Bergbautätigkeit belastet. Untersuchungen im Umkreis ergaben Schwermetallgehalte, welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden sind. Daher ist der Erdaushub auf dem Grundstück separat zu lagern. Anfallender Oberboden darf daher ausschließlich zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verwendet werden (nicht für Nutzgärten und Kinderspielflächen).

Überschussmassen sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung andernorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Deponie ist in diesem Fall der eluierbare Schadstoffanteil zu bestimmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der kontaminierte Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme einzuebnen und dauerhaft einzusäen.

Im Bereich von möglichen Kinderspielflächen und Haus- bzw. Nutzgärten ist aus vorsorgendem Gesundheitsschutz der vorhandene Oberboden auszutauschen bzw. mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden zu überdecken.

4. Geologie

Nach der GKV (vorläufigen geologischen Karte) wird der Baugrund von Löss, Lösslehm und Kiesen aufgebaut. Das Grundwasser ist bauwerksrelevant. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Grundwasser u.s.w.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Heilquellenschutzgebiet / Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im äußeren Schutzbezirk des Heilquellenschutzbezirkes für die Thermalbrunnen des Thermalbad Bad Krotzingen GmbH. Unter den Lockergesteinen folgen tertiäre Ton- und Tonmergelsteine bzw. Kalksandsteine. Das Grundwasser zu diesen Schichten kann artesisch gespannt sein. Dies ist bei der Anlage von Erdwärmesonden zu berücksichtigen.

Schürfungen, sonstige Abgrabungen und unterirdische Arbeiten in einer Tiefe von mehr als 50 m bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
Der Bau und der Betrieb von Erdwärmesonden bedarf unabhängig von der Tiefe der Bohrung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Emissionen

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegen landwirtschaftliche Flächen, von denen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch ausgehen können, die als ortsüblich anzusehen und dementsprechend zu tolerieren sind.

7. Hochwasserschutz

Es wird empfohlen, die Grundstücke an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang des Sulzbaches nicht unter der NN-Höhe von 272 m ü. NN zu gründen.

IV. Anhang

1. Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

Zusammensetzung:

Bei Verwendung von Nadelgehölzen ist maximal ein Nadelgehölz je 10 Laubgehölze zulässig.

Bäume 1. Ordnung:

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Ulmus minor	Feld-Ulme
Salix alba	Silber-Weide
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher:

Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Ligustrum vulgare	Liguster
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix rubens	Fahl-Weide
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2. Pflanzenliste für Flächen mit allgemeinen Festsetzungen

Gehölze, Stauden und Gräser für sonstige Flächen:

Solitiergehölze u. Ziergehölze

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus - Arten	Hartriegel
Buddleya davidii	Sommerflieder
Deutzia spec.	Deutzien
Forsythia	Forsythie
Kolkwitzia	Kolkwitzien
Magnolia spec.	Strauchmagnolien
Malus "Hillierie"	Zierapfel
Philadelphus spec.	Pfeifenstrauch
Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer
Spiraea spec.	Spiersträucher
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum rhytidophyllum	Immergr. Schneeball
Juniperus communis	Wacholder
Juniperus chinensis/sabina	Nied. Wacholderarten
Ribes spec.	Zierjohannisbeere
Rosa spec.	Strauchrosen
Caragana arborescens	Erbsenstrauch
Prunus cerasifera „Nigra“	Zierkirsche
Prunus sargentii	Zierkirsche
Prunus serrulata „Kanzan“	Zierkirsche
Robinia pseudo.“Umbraculif.“	Kugelakazie
Robinia pseudo.“Monophylla“	Robinie

Niedrige Gehölze

Hypericum calycinum	Johanniskraut
Hypericum patulum	Johanniskraut
Jasminum nudifloru	Winterjasmin
Lavandula angustifolia	Lavendel
Lonicera pileata	Böschungsmyrte
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fünffingerstrauch
Rosa rugosa	Apfel- Rose
Rosa "Schneewittchen"	Strauchrose
Rosa "Swany"	Rose "Swany"
Symphoricarpos "Hancock"	Schneebeere
Spiraea albifolia/japonica	Spierstrauch
Vinca minor/major	Immergrün

Stauden und Gräser

Avena sempervirens

Centranthus ruber

Geranium- Arten

Hemerocallis- Arten

Iris- Arten

Aruncus dioicus

Penissetum spec.

Salvia nemorosa

Sedum telephium

Symphytum grandiflorum

Verbascum densiflorum

Rudbeckia- Sorten

Blaustrahlhafer

Spornblume

Storchschnabel

Taglilie

Schwertlilie

Geisbart

Feldborstengras

Salbei

Große Fetthenne

Beinwell

Gr. Königskerze

Sonnenhut

3. Abstandserlass

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **- 2. Juli 2010**

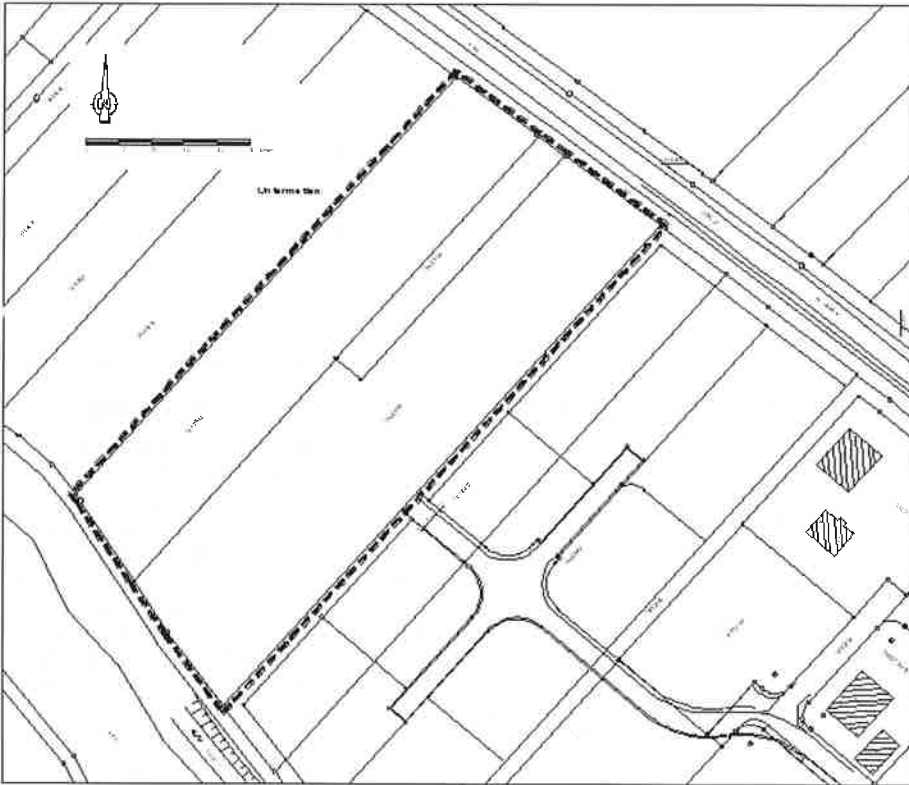

.....
Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Wettelbrunner Straße IV“ der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2010 den Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzungen schließt sich nordwestlich an das bestehende Gewerbegebiet „Wettelbrunner Straße III“ an und ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Wettelbrunner Straße IV“ und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung und die Örtlichen Bauvorschriften können nach § 10 Abs. 4 BauGB im Hauptamt, Zimmer 4 während den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ballrechten-Dottingen, den 08. Juli 2010

gez.

Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Vorbereitungslehrgang zur Staatlichen Fischerprüfung 2010

In Zusammenarbeit mit dem AV Staufen hält der Landesfischereiverband B-W e.V. den Pflichtvorbereitungskurs zur staatlichen Fischerprüfung ab. Dieser Kurs ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung, die landeseinheitlich am Freitag, den **19. November 2010** um 14.00 Uhr stattfindet.

Kursort:

Vereinsheim AV Staufen e.V. am Staufener Stadtsee

Kurs:

Beginn am **16.09.10 um 18.00 Uhr**, danach immer **Mo. + Do.** 18.00 bis 21.15 Uhr und einmal am Wochenende; insgesamt 16 Termine

Kurskosten:

Erwachsene: Euro 115,-, Jugendliche: Euro 90,- + Lehrgangsunterlagen / Fragenkatalog (Material wird beim ersten Termin vorgestellt und besprochen)

Prüfungsgebühr:

Euro 25,-

Kursinhalte:

Fischkunde; Gewässerökologie; Naturschutz; Gerätekunde; Rechtskunde; Versorgen und Verwerten

WICHTIG:

Für die Zulassung zur Prüfung ist es notwendig, Pflichtstunden in allen Bereichen zu absolvieren. Es besteht also unbedingte Anwesenheitspflicht. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, für die Möglichkeit der Teilnahme gilt die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

Infos:

Formular Download unter www.fischer-kurs.de oder telefonisch anfordern, Frau Uhlmann, Tel. 07633 101504, Herr Eisenring, Tel. 07633 7802, Herr Kirner, Tel. 07633 81736



Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Wertstoffannahmeterminale auf dem Bau- und Recyclinghof:

Freitags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Nächste Leerungen:

Biotonne: Mittwoch, 14. Juli 2010
Restmüll: Freitag, 16. Juli 2010
Gelber Sack: Donnerstag, 22. Juli 2010
Papiertonne: Freitag, 23. Juli 2010

Öffnungszeiten der Schnittgut-Sammelstelle Sulzburg

April-Oktober
Freitag 16.00 – 18.00 Uhr
Ganzjährig
Samstag 14.00 – 16.00 Uhr